

Bestimmungen
über die Promotionen
an der Universität Gießen.

Erster Nachtrag zu der Ausgabe von 1900.

Interimistische Promotions-Ordnung
für die medizinische Fakultät (im engeren Sinn)
zu Gießen.

A. Promotion von Inländern.
(Angehörige des Deutschen Reichs.)

§ 1.

Wer den Doktorgrad bei der medizinischen Fakultät (im engeren Sinn) erwerben will, hat an die Fakultät ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten.

Mit dem Gesuch sind zu überreichen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Gymnasialreisezeugnis,
3. der Approbationschein,
4. ein Zeugnis über die Lebensstellung,
5. eine Dissertation (§ 2).

§ 2.

Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Menschen-Heilkunde vorzulegen.

Die Anwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung der Fakultät.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob und inwieweit er sich hierbei fremden Rates bedient und ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht hat. Er hat

am Schluß dieser Erklärung die schriftliche „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzu zu fügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihülfe, sowie über eine frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.“

An die Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann eine schon früher durch den Druck veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Bewerbers treten.

§ 3.

Zum Zweck der Beschlußfassung über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonstige Bedenken gegen die Zulassung vorliegen.

§ 4.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung die Promotionsgebühren zu erlegen (vergl. unten Abschnitt C.).

§ 5.

Die eingereichte Dissertation ist alsdann von dem Vertreter des betreffenden Faches zu beurteilen, zu welchem Zweck von demselben ein Referat zu erstatten ist. Ist dieses Fach durch mehrere Mitglieder vertreten, so wird diesen die Dissertation nach der Reihenfolge der Bewerber abwechselnd mitgeteilt. Ueber die Zuteilung führt der Dekan ein Verzeichnis, das bei den Dekanatsakten verbleibt. Der hier-nach ernannte Referent kann mit einem Fachgenossen tauschen oder durch ihn vertreten werden; von einer solchen Aenderung wird im Uebrigen die Abwechslung nicht berührt.

§ 6.

Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät in ihrer Mehrheit diesem Antrag zustimmt.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer zu bestimmenden Frist zurück zu geben. Verstreicht diese Frist unbenuzt, so ist die Dissertation für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Bewerbung als abgelehnt.

§ 7.

Wird die Dissertation für genehmigt erklärt, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei von dem Dekan gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Prüfungsergebnis auf dem Wege der Abstimmung durch Majoritätsbeschluß. Jedes Mitglied stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab.

An Censuren werden erteilt:

- a. bestanden (rite),
- b. gut (cum laude),
- c. sehr gut (magna cum laude).

Die Censuren unter b und c werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt wird.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen von der Fakultät genehmigten Beschluß der Prüfungskommission die Censur:

ausgezeichnet (summa cum laude)

erteilt werden.

§ 8.

Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten geschehen.

§ 9.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so hat er die Dissertation auf eigene Kosten durch den Druck zu veröffentlichen und in 190 Exemplaren bei dem Universitäts-Sekretariat einzureichen. Diese Bestimmung findet auf den Fall im letzten Absatz des § 2 keine Anwendung.

In der gedruckten Dissertation ist auf der Rückseite des Titelblatts zu vermerken:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät (im engeren Sinn) zu Gießen.

Referent Herr“

Am Schluß der Dissertation ist der Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

§ 10.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die *venia promovendi*. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms, nachdem der Nachweis erbracht ist, daß der Vorschrift im § 18 genügt ist.

In dem Diplom ist die Prüfungszensur (§ 7) und der Titel der Dissertation anzugeben.

Das Diplom erhält das Datum, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

Das Diplom wird vom Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit dem Tag, an welchem der Dekan die Ausstellung des Diploms verfügt.

B. Promotionen von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reichs.)

§ 11.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden die Vorschriften des Abschnitts A. Anwendung.

§ 12.

Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht erlangt haben, müssen sich behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zu Teil geworden ist, welche in dem Staat, dem sie angehören, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und für die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaat an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch Vorlage eines Reisezeugnisses (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den

Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) zehn Semester an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie solches in Deutschland eingerichtet ist, absolviert und

b) mindestens eines dieser Semester in Gießen studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Bewerber der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abgesehen werden.

Bezüglich des dem Zulassungsgesuch beizulegenden Lebenslaufs, des Zeugnisses über die Lebensstellung, der einzureichenden Dissertation, des Zulassungsverfahrens, der Ausfertigung des Doktor-Diploms und des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Promotion gelten die Vorschriften in den §§ 1—6, 9 und 10.

Ausländer haben überdies ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis ihrem Zulassungsgesuch beizulegen.

§ 13.

Die Prüfung im Fall des § 12 (Examen rigorosum) ist mündlich und zerfällt in einen praktisch-klinischen und in einen theoretischen Teil. Ersterer hat dem letzteren zeitlich vorauszugehen.

1. Der praktisch-klinische Teil besteht aus einer Prüfung am Krankenbett in der medizinischen, in der chirurgischen und in der gynäkologischen Klinik. In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte sind eine bis zwei Diagnosen zu stellen.

Der Bewerber muß alle drei Abschnitte der praktisch-klinischen Prüfung bestanden haben, um zur theoretischen Prüfung zugelassen werden zu können.

2. Der theoretische Teil besteht aus einer Prüfung in folgenden Fächern, mit welcher eine Woche nach Abschluß des praktisch-klinischen Teils zu beginnen ist:

a) Anatomie,

b) Physiologie,

c) Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,

d) Hygiene,

e) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie,

f) Ophthalmologie,

g) Psychiatrie.

An dieser Prüfung nehmen unter dem Vorsitz des Dekans bzw. eines Stellvertreters sieben Examinatoren Teil. Der Dekan kann zugleich Examinator sein.

In jedem der Fächer unter a und b wird der Bewerber eine Stunde, in jedem der Fächer unter c und d eine halbe Stunde, in jedem der Fächer unter e—g eine viertel Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Am Schluß der theoretischen Prüfung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens noch zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt der Zutritt freisteht.

§ 14.

Die Feststellung des Ergebnisses der in § 13 vorgeschriebenen Prüfung erfolgt auf dem Weg der Abstimmung durch Beschluß mit einfacher Majorität gemäß § 7 Abs. 3.

Für die Feststellung der Gesamtcensur gelten die Vorschriften in § 7 Abs. 4 ff. mit der Maßgabe, daß der Bewerber zur Erlangung der Censuren „bestanden“ (rite), „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben muß.

§ 15.

Hat der Bewerber die in § 13 vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten geschehen.

C. Gebühren.

§ 16.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms betragen für Inländer und für Ausländer, auf welche § 11 Anwendung findet, 300 Mark. Dieser Betrag ist bei der akademischen Quästur zu erlegen, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen ist. Die Empfangsbescheinigung der Quästur ist an den Dekan abzuliefern.

Wird die Dissertation abgelehnt (§ 6 Abs. 3), so wird dem Bewerber der Betrag von 200 Mark zurückerstattet.

Wird die mündliche Prüfung (§ 8) nicht bestanden, so werden 150 Mark zurückerstattet.

Wird der Bewerber zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen, so hat er vor der Prüfung 150 Mark Promotionsgebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom zu erhalten, so hat er dies dem Universitäts-Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen und bei demselben den Betrag von 15 Mark im Voraus zu entrichten.

§ 17.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms betragen für Ausländer, auf welche § 12 Anwendung findet, 450 Mark. Dieser Betrag ist bei der akademischen Quästur zu erlegen, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen ist. Die Empfangsbescheinigung der Quästur ist an den Dekan abzuliefern.

Wird die Dissertation abgelehnt (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 vorletzter Absatz), so wird dem Bewerber der Betrag von 300 Mark zurückerstattet.

Wird die mündliche Prüfung (§ 13) nicht bestanden, so werden 225 Mark zurückerstattet.

Wird der Bewerber zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen (§ 15), so hat er vor der Prüfung 225 Mark Promotionsgebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom zu erhalten, so hat er dies dem Universitäts-Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen und bei demselben die Kosten von 15 Mark im Voraus zu entrichten.

§ 18.

Vor dem Vollzug der Promotion durch die Verfügung des Dekans wegen Ausstellung des Diploms (§ 10 und § 12 vorletzter Absatz) ist weiter in Gemäßheit der Ord. Nr. 24 des Tarifs zum Urkundenstempelgesetz dd. 12. 8. 1899 (Reg.-Bl. S. 529) eine Stempelgebühr von 20 Mark bei der akademischen Quästur zu entrichten, welche zur Staatskasse fließt.

D. Ehrenpromotionen und Erteilung von Jubiläumsdiplomen.

§ 19.

Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Promotio honoris causa) kann nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät erfolgen.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden die Akten dem Rektor und dem Kanzler in Gemäßheit der Bestimmungen des Universitäts-Statuts vorgelegt.

Erhebt keiner derselben Einspruch und erteilt der Kanzler die *venia promovendi*, so wird das Diplom auf Verfügung des Dekans ausgestellt (§ 10).

Als Datum des Diploms kann die Fakultät einen andern Tag wählen, als denjenigen, an dem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

§ 20.

Bei dem 50jährigen Jubiläum des von der Fakultät der Landesuniversität erteilten Doktorgrades kann das Diplom von der Fakultät erneuert werden.

Der § 19 Abf. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird von dem Tag datiert, an welchem das Jubiläum eintritt.

E. Bekanntmachung der Promotionen.

§ 21.

Der zeitige Rektor hat halbjährlich und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai eine Uebersicht über die vollzogenen Promotionen unter Benutzung des nachstehenden Formulars an das Ministerium des Innern einzusenden:

Tabellarische Uebersicht der Promotionen in der medizinischen Fakultät zu Gießen.

..... Semester 19.....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vor- und Zuname des Promo- vierten	Zeit und Ort der Geburt	Wohn- ort	Staats- ange- hörig- keit	Vor- bil- dung	Studien- gang (Stu- dienorte und -zeiten)	Titel der Differ- tation, Druckort und ev. Verleger	Re- fe- rent	Collo- quium oder Rigoro- sum. Datum	Datum der Appro- bation	Zer- sur	Datum der Promo- tion

In diese Uebersicht sind die vollzogenen Ehrenpromotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome nicht aufzunehmen.

§ 22.

Der zeitige Rektor hat außerdem beim Jahreschluß die während seines Rektorats vollzogenen Promotionen, Ehrenpromotionen und er-

teilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

F. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

§ 23.

Soll eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden, so ist der Beschluß der Fakultät dem Gesamtsenat und von diesem mit Bericht dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigt

Darmstadt, den 12. Oktober 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

gez. Rothe.

ggez. v. Werner.

Die in der vorliegenden Arbeit behandelte Frage ist die, inwieweit die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit den Ergebnissen der von [Name] durchgeführten Untersuchung übereinstimmen.

1. Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit den Ergebnissen der von [Name] durchgeführten Untersuchung übereinstimmen. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Verfasser:
Datum: 15.12.1999

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit den Ergebnissen der von [Name] durchgeführten Untersuchung übereinstimmen. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

A. 56456/10 (23.)



**Bestimmungen
 e Promotionen
 r Universität Gießen.**

trag zu der Ausgabe von 1900.

**ische Promotions-Ordnung
 che Fakultät (im engeren Sinn)
 zu Gießen.**

motion von Inländern.
 rige des Deutschen Reichs.)

§ 1.

d bei der medizinischen Fakultät (im engeren
 n die Fakultät ein schriftliches Zulassungss-

d zu überreichen:

jezeugnis,
 schein,
 die Lebensstellung,
 (§ 2).

§ 2.

eine in deutscher Sprache geschriebene Abhand-
 Menschen-Heilkunde vorzulegen.
 er anderen Sprache bedarf der Genehmigung

Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob
 lichen oder Krankenanstalt er die Dissertation
 oweit er sich hierbei fremden Rates bedient
 ffertation schon zu einer Begutachtung, sei es
 einer Staatsprüfung eingereicht hat. Er hat